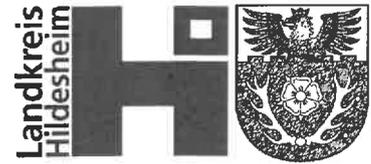


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 29. Juli 2022

Nr. 37

Inhalt	Seite
26.07.2022 - Stadt Bockenem; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-03 „Süd“, 10. Änderung, Stadtteil Bockenem	652
26.07.2022 - Stadt Bockenem; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 02-04 „Oberes Sufeld“, 2. Änderung, Stadtteil Bönningen	653
27.07.2022 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Thomas Johann Gloger, zuletzt wohnhaft gewesen in 31135 Hildesheim, Eichendorffstraße 3	654
28.07.2022 - Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 09.10.2022; Zusammentritt der Briefwahlvorstände	655
29.07.2022 - Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Umsetzung des §20 Infektionsschutzgesetz	656

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de



Bekanntmachung

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 01-03 "Süd", 10. Änderung, Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 11.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 01-03 "Süd", 10. Änderung, Stadtteil Bockenem, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 13, 31 167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-411) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag

Dienstag

Donnerstag

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

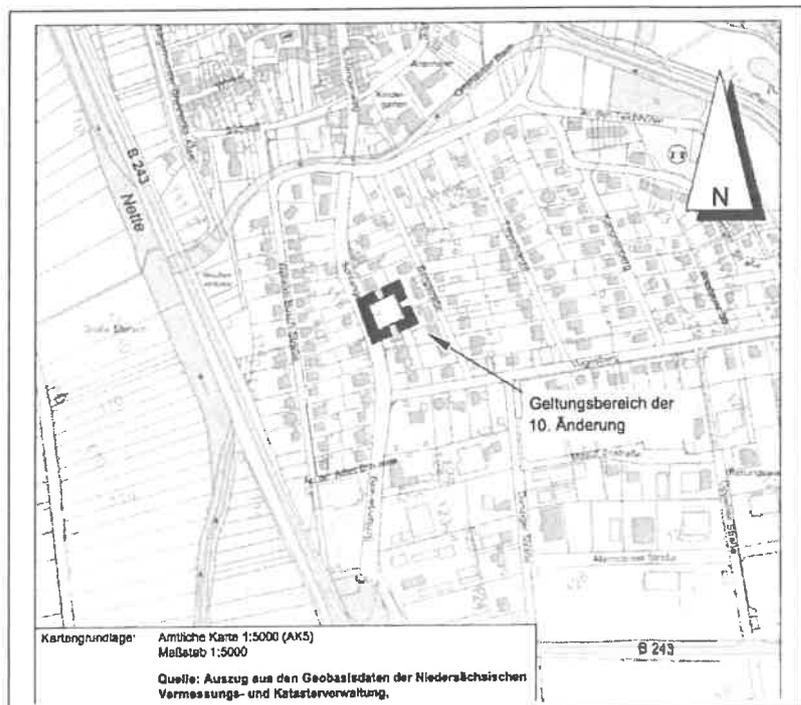
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 01-03 "Süd", 10. Änderung, Stadtteil Bockenem, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 26.07.2022

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister


Kai-Iner Brock





Bekanntmachung

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 02-04 "Oberes Sufeld", 2. Änderung, Stadtteil Bönningen

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 11.07.2022 den Bebauungsplan Nr 02-04 "Oberes Sufeld", 2. Änderung, Stadtteil Bönningen, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 13, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-411) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag

Dienstag

Donnerstag

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 02-04 "Oberes Sufeld", 2. Änderung, Stadtteil Bönningen, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 26.07.2022

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister



654

Amt 206
(206.2) 3040/09 We

zum Aushang

Ab:

Bis:

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügung des Landkreises Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, Heinrichstr. 21, 31137 Hildesheim vom 24.06.2022; Aktenzeichen (206.2) 3640/09 We, gerichtet an

Herrn Thomas Johann Gloger

zuletzt wohnhaft gewesen in 31135 Hildesheim, Eichendorffstr. 3,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 27.07.2022



Wedekind

655

Landtagswahl am 9. Oktober 2022
Zusammentritt der Briefwahlvorstände

Für die Feststellung des Briefwahlergebnisses der Landtagswahl am 9. Oktober 2022 sind von mir gemäß § 25 Abs. 4 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) 41 Briefwahlvorstände gebildet worden.

Die Briefwahlvorstände treten am

Sonntag, dem 9. Oktober 2022 um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Landkreises Hildesheim,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

zusammen.

Die entsprechenden Räume sind ausgeschildert.

Nach § 24 Abs. 1 NLWG in Verbindung mit § 45 und § 66 Abs. 2 NLWO verhandeln und entscheiden die Briefwahlvorstände in öffentlicher Sitzung.

Hildesheim, 28.07.2022

**Der Kreiswahlleiter für
die Landtagswahlkreise
20 - Hildesheim
21 - Sarstedt/Bad Salzdetfurth
22 - Alfeld**



Voß

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244 wird folgende Allgemeinverfügung zur Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) erlassen:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 Absatz 9 IfSG über das digitale Meldeportal www.mebi-niedersachsen.de durchzuführen, sofern sich ihre Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Bezirk des Gesundheitsamtes Hildesheim befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail, Fax oder Brief ist nicht möglich.
2. Die Meldungen nach Nummer 1 können ab dem 01.08.2022, 00:00 Uhr vorgenommen werden. Die Meldungen haben unverzüglich nach § 20 Abs. 9 zu erfolgen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung. Wenn an Schulen und in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen die Nachweise nicht vor Beginn der Sommerferien / Schließzeiten 2022 angefordert wurden, müssen Vorlage und Kontrolle der Nachweise und die Meldung an das Gesundheitsamt so bald wie möglich nach Feriende/Ende der Schließzeiten nachgeholt werden.
3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.
4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) insbesondere gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig. Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise die Umsetzung des Masernschutzgesetzes sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, sowie die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlich verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Personen, die

- in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten,

- in Einrichtungen der nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege,
- in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen, mit überwiegend Schülerinnen und Schülern und Auszubildenden,
- bereits seit vier Wochen in einem Heim mit überwiegend minderjährigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder
- bereits seit vier Wochen in einer Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

betreut werden bzw. untergebracht sind, sowie von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Die Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückzutreten.

Der Landkreis Hildesheim hat in Ziffer 5 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist zunächst unbefristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Hildesheim, den 29.07.2022

Lynack
Landrat

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.